

**Gesetz vom 16. April 2020, mit dem das Burgenländische Jagdgesetz 2017 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Jagdgesetz 2017 - Bgld. JagdG 2017, LGBl. Nr. 24/2017, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird im Eintrag zu § 157 das Wort „entfallen“ durch das Wort „entfallen“ ersetzt.*
2. *In § 64 Abs. 1 Z 5 wird die Wortfolge „durch ein körperliches Gebrechen“ durch die Wortfolge „durch eine körperliche Behinderung“ ersetzt.*
3. *In § 82 Abs. 13 Z 1 und 2 wird jeweils der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt.*
4. *In § 85 Abs. 1 erster Satz wird nach dem Wort „verendete“ die Wortfolge „, verendet aufgefundene“ eingefügt.*
5. *§ 94 Abs. 2 lautet:*

„(2) Die Landesregierung kann, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, durch Verordnung Maßnahmen zur Vorbeugung oder Bekämpfung von ansteckenden Wildkrankheiten festlegen; insbesondere können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 88, 89 Abs. 3, § 91 Abs. 1, § 95 Abs. 1 und § 100 Abs. 1 angeordnet werden.“
6. *In § 94 Abs. 3 wird das Wort „Tierkrankheiten“ durch das Wort „Wildkrankheiten“ ersetzt.*
7. *§ 95 Abs. 1 Z 14 lautet:*

„14. eingefangenes oder aufgezogenes Wild zu jagdlichen Zwecken auszuwildern. § 10 Abs. 6 bleibt von diesem Verbot unberührt;“
8. *In § 95 Abs. 3 wird die Wortfolge „zu Forschungszwecken oder der Tierseuchenprävention oder -bekämpfung“ durch die Wortfolge „Forschungszwecken, der Bestandsstützung, der Tierseuchenprävention oder -bekämpfung oder der Wiedereinbürgerung“ ersetzt und folgende Sätze werden angefügt:*

„Erfolgt eine Beantragung zur Erlangung einer Ausnahme von Abs. 1 Z 14, sind von der Landesregierung ein jagdfachliches und ein naturschutzfachliches Gutachten einzuholen. In der Bewilligung ist die Anzahl der auszuwildernden Wildart, die Form der Auswilderung und der früheste Zeitpunkt der Erlegung der auszuwildernden Wildart festzulegen. Der Zeitpunkt und der Ort der Auswilderung sind der Behörde vor der Durchführung anzuzeigen.“
9. *§ 103 Abs. 4 entfällt.*
10. *Dem § 170 wird folgender Abs. 12 angefügt:*

„(12) Die Änderung im Inhaltsverzeichnis und § 64 Abs. 1, § 82 Abs. 13, § 85 Abs. 1, § 94 Abs. 2 und 3, § 95 Abs. 1 und 3 sowie § 171 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt § 103 Abs. 4 außer Kraft.“
11. *Dem § 171 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:*

„Auch ist das Bgld. Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 11/2005, auf jene Fälle anzuwenden, in denen der Wildschaden vor Kundmachung des Burgenländischen Jagdgesetzes 2017, LGBl. Nr. 24/2017, entstanden ist und bereits der oder dem Jagdausübungsberechtigten gemeldet wurde.“

## Vorblatt

### **Problem:**

Das Auswildern zu jagdlichen Zwecken steht immer wieder im Spannungsfeld mit der Waidgerechtigkeit und dem Tierschutz. Immer wieder kommt es daher auch bei Treibjagden zu Auseinandersetzungen mit Tierschützern. Kritisiert wird immer wieder, dass die Tiere nur zu Abschusszwecken gezüchtet werden. Hinsichtlich der Verordnungsmächtigung betreffend die Setzung von Präventions- und Bekämpfungsmaßnahmen bei Wildkrankheiten war diese in § 94 Abs. 2 bislang im Hinblick auf die Art der zu setzenden Maßnahmen nicht bestimmt genug.

### **Ziel:**

Ziel dieser Novelle ist es insbesondere, das Auswildern von Wildtieren auf Bestandsstützungen zu beschränken, sowie die Maßnahmen, die mittels Verordnung zur Prävention von Wildkrankheiten verordnet werden können, festzulegen.

### **Lösung:**

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf soll gewährleistet werden, dass das Auswildern von Wild generell verboten wird und nur mehr im Ausnahmefall zu bestimmten Zwecken und nur mit Bewilligung der Landesregierung erlaubt sein soll. Insbesondere soll damit auch dem Tierschutz Rechnung getragen werden. Die Verordnungsmächtigung der Landesregierung zur Anordnung von Maßnahmen gegen Wildkrankheiten wird in Form einer demonstrativen Aufzählung konkretisiert.

### **Alternativen:**

Keine

### **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

### **Kosten:**

Die Umsetzung des Gesetzesentwurfes hat keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Keine

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Mit diesem Gesetz wird das Auswildern von Wild in die freie Wildbahn neu geregelt. Insbesondere soll mit diesem Gesetz dem Aussetzen zu rein jagdlichen Zwecken entgegengewirkt werden. Auf die Klimaverträglichkeit haben diese Bestimmungen keine Auswirkungen.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die vorliegende Novelle wurde erforderlich, damit das Aussetzen von jagdbarem Wild im Burgenland besser kontrolliert werden kann und auch dem Tierschutz besser Rechnung getragen werden kann. Immer wieder kam es in der Vergangenheit zu Fällen, in denen jagdbares Wild einzig aus jagdlichen Interessen in großer Zahl ausgesetzt wurde und in derselben Jagdsaison noch bejagt wurde. Dadurch kam es zu keiner Stützung des Bestandes. Nunmehr soll mit der vorliegenden Novelle sichergestellt werden, dass neben der Bestandsstützung nur mehr aus den in § 95 Abs. 3 normierten Gründen Wild ausgewildert werden darf. Zudem wird mit der vorliegenden Novelle eine Bewilligungspflicht eingeführt. Außerdem wird die Verordnungsermächtigung der Landesregierung zur Anordnung von Maßnahmen gegen Wildkrankheiten in § 94 Abs. 2 konkretisiert.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 1:**

Hier erfolgt eine Richtigstellung des Verweises.

##### **Zu Z 2:**

Um diskriminierende Formulierungen zu vermeiden, ist diese Änderung erforderlich.

##### **Zu Z 3:**

Durch diese Ergänzung wird klargestellt, dass die aufgezählten Punkte alternativ auftreten können.

##### **Zu Z 4:**

Mit dieser Änderung soll sichergestellt werden, dass Wildstücke dann eingetragen werden müssen, wenn sie aufgefunden werden.

##### **Zu Z 5:**

Gerade bei drohenden oder bereits ausgebrochenen Tierseuchen sind oft rasch Maßnahmen erforderlich, um derartige Seuchen zu bekämpfen oder zu tilgen. Da unterschiedliche Seuchen auch unterschiedliche Maßnahmen erfordern können, ist eine Verordnungsermächtigung unumgänglich. Ausnahmen vom Fütterungsverbot können insbesondere für die Anlockung des Wildes erforderlich sein, das Errichten von Zäunen oder Jagdeinrichtungen gemäß § 89 Abs. 3 kann zum Fangen erforderlich werden. Ausnahmen von der Wildfolge (§ 91 Abs. 1) bei angeschossenem Wild können bei der Nachsuche insbesondere bei behördlichem Auftrag von Bedeutung sein. § 95 Abs. 3 sieht bislang schon die Möglichkeit vor, dass bescheidmäßig Ausnahmen für die Bekämpfung von Tierseuchen erlassen werden können. Um auch größere Gebiete erfassen zu können, ist allerdings eine Verordnungsermächtigung erforderlich und besser geeignet, um einen gleichmäßigen Vollzug in allen gefährdeten oder betroffenen Jagdgebieten sicherzustellen. In der jeweiligen Verordnung ist die konkrete Situation (etwa Art der gefährdeten Tiere, räumlicher und zeitlicher Geltungsbereich) bestmöglich zu berücksichtigen. Ausnahmen von § 100 Abs. 1 können insbesondere dann erforderlich werden, wenn der einzelne Jagdausübungsberechtigte unterstützt werden soll oder gegen behördliche Bekämpfungsmaßnahmen Widerstand leistet.

##### **Zu Z 6**

Zur Vereinheitlichung erfolgt eine begriffliche Angleichung.

##### **Zu Z 7:**

Mit der Änderung der und des nunmehrigen Verbotes des Auswilderns wird nunmehr das Aussetzen nur mehr zu bestimmten in Abs. 3 angeführten Zwecken erlaubt und soll die Ausnahme darstellen. Insbesondere soll mit dem Verbot nunmehr erwirkt werden, dass Wild nicht mehr allein zu jagdlichen Zwecken ausgewildert wird und anschließend bereits erlegt wird. Für umfriedete Eigenjagdgebiete ist weiterhin § 10 Abs. 6 maßgebend.

##### **Zu Z 8:**

Das Auswildern zur Bestandsstützung soll in Fällen von Bestandsverringerungen durch Umwelteinflüsse wie Elementarereignisse oder Tierseuchen dazu führen, geschwächte Tierbestände zu stärken. Die Einholung der genannten Gutachten soll die Gewähr bieten, dass nur zu den im Gesetz genannten Zweck ausgewildert wird. Der Zeitpunkt der Auswilderung ist deshalb der Behörde vorab bekannt zu geben, damit auch überprüft werden kann, ob die Fristen für die Erlegung des ausgewilderten Wildes eingehalten

werden. Der Ort ist deswegen maßgebend, damit die Behörde bei allfälligen Beschwerden auch reagieren kann.

**Zu Z 9:**

Diese Bestimmung ist auf Grund der Regelungen in § 95 nicht mehr erforderlich.

**Zu Z 10:**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

**Zu Z 11:**

Diese Klarstellung der Übergangsbestimmung ist erforderlich, da es nach Auskunft des Landesverwaltungsgerichts Burgenland entsprechende Fälle gibt.